



Vereinsatzung

Tennisclub Haagen e. V., Sitz Lörrach – Haagen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennis –Club Haagen“ und hat seinen Sitz in Lörrach, Stadtteil Haagen, Hauingerstraße 70.
- (2) Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 444 in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (3) Der Verein gehört dem Badischen Tennisverband e. V. an und ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e. V. Damit sind für den TC Haagen und seine Mitglieder die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und die vom Deutschen Tennisbund erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Wettspielordnung und die Disziplinarordnung des DTB, verbindlich.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Zur Zielsetzung des TC Haagen gehören die Pflege des Amateursportgedankens und die Ausübung des Tennissports im Stadtteil.
- (2) Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ziele.

Etwaige Gewinne, die sich ergeben, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiete des Tennissports.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglied des TC Haagen kann jede Person werden, welche diese Satzung anerkennt, ohne Rücksicht auf ihre politische Einstellung, Religion oder Rasse.

Mitglieder

- (3) Mitglieder sind:

- (a) Aktivmitglieder (ordentliche Mitglieder)
- (b) Passivmitglieder
- (c) Ehrenmitglieder
- (d) Jugendmitglieder / Schüler
- (e) Auszubildende / Studenten

Aktivmitglieder (ordentliche Mitglieder) sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen die uneingeschränkte Spielberechtigung entsprechend der jeweils gültigen Spielordnung und volles Stimmrecht.

Passivmitglieder besitzen keine Spielberechtigung und kein Stimmrecht. Es wird nicht zwischen erwachsenen oder jugendlichen Passivmitgliedern unterschieden.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes oder Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder (ordentliche Mitglieder).

Auszubildende/Studenten sind Aktivmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden. Sie besitzen volles Stimmrecht. Als Auszubildende/Studenten gelten sie nur bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres.

Jugendmitglieder sind Aktivmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen kein Stimmrecht. Jugendmitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Schüler.

Mitgliedsbeiträge

- (4) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge, Umlagen und sonstige Leistungen), welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und jeweils für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. März zu entrichten sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Vorstand hat hierbei in seinem Vorschlag sicherzustellen, dass die Deckung des Sach – und Verwaltungsaufwandes jederzeit gewährleistet ist.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich an.
- (8) Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Tennisanlage gemäß der Spiel – und Platzordnung zu benutzen.
- (9) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und zur Erhaltung der Clubanlage beizutragen.

Beendigung der Mitgliedschaft

(10) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt

Die Erklärung des Austrittes hat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

3. durch Ausschluss

Dieser erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen

- bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, insbesondere bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.
- wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.

Der Betroffene muss vorher vom Vorstand gehört werden. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden etc. ist ausgeschlossen.



§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Zwei Beisitzer/innen

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. In ein Vorstandsamt wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlen finden in der Mitgliederversammlung jährlich statt, wobei jeweils die Hälfte des Vorstandes zur Wahl steht, und zwar wie folgt:

- (a) 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Sportwart/in, 1. Beisitzer/in
- (b) 2. Vorsitzende/r, Kassierer/in, Jugendwart/in, 2. Beisitzer/in

Der Wahlzyklus beginnt im Jahr 2000 mit (a).

(5) Die Vereins - und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die / den 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n und Kassierer/in jeweils zu zweit gemeinsam vertreten.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit müssen die Vorsitzenden binnen eines Monats eine 2. Sitzung über die gleiche Tagesordnung einberufen. Eine 2. Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.



Einberufung der Mitgliederversammlung

- (11) Die ordentliche Mitgliederversammlung des TC Haagen ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder schriftlich einzuladen.
- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder schriftlich einzuladen.
- (13) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, ist der Vorstand nicht verpflichtet, den betreffenden Antrag auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (14) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern durch den Vorstand gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (15) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 1. Vorlage des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 2. Entgegennahme des Jahre –und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 3. Neuwahl des Vorstandes.
 4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch – und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 5. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (16) Eine Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (17) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (18) Ergibt sich bei Abstimmungen oder Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- (19) Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (20) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
- (21) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.



§ 7 Vereinsauflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mehr als 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt drei Liquidatoren. Im Falle der Auflösung fällt das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zum ausschließlichen Zwecke der Sportförderung im Stadtteil Haagen an die Stadt Lörrach.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
- (2) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebs (z. Bsp. Presse-, Internet- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Eine Weitergabe zum Zwecke der Werbung ist untersagt.
- (3) Das Mitglied kann jederzeit der Veröffentlichung von Daten in der Presse und im Internet widersprechen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 30.01.2004. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.02.2009 beschlossen und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Lörrach – Haagen, den 06.02.2009

gez. Alexander Lisal.....

Datum / Unterschrift Versammlungsleiter

gez. Nicole Fischer.....

Datum / Unterschrift Protokollführerin